

Turnerbund Weiden e. V.

Jugendordnung

Stand Januar 1996

§ 1

Der Turnerbund Weiden e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle für die Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter der einzelnen Abteilungen.

§ 3

Aufgaben des Vereinsjugendtages:

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) die Vereinsjugendleitung,
- c) die Jugendversammlungen der Abteilungen,
- d) die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 5

Vereinsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendtag besteht aus:
 - a) der Vereinsjugendleitung,
 - b) allen jugendlichen Vertretern des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - c) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.
2. Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre sein.
3. Aufgaben des Vereinsjugendtages:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
 - b) Entlastung der Vereinsjugendleitung,

- c) Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin,
- d) Wahl des/der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
- e) Wahl evtl. weiterer Beisitzer, die Vorsitzende von Abteilungsjugendleitungen sein sollten,
- f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

4. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von zwei Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung findet die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§ 6

Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stv. Vorsitzenden,
 - c) dem Vereinsjugendsprecher,
 - d) der Vereinsjugendsprecherin,
 - e) Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Sie ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

(Die Jugendordnung wurde in der Turnratssitzung am 12.02.1996 beschlossen.)